



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang

Halle (Saale), 18. Juli 2023

7

INHALT

Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Allgemeinverfügung des Referates Verkehrswesen für Außenstarts- und Landungen von bemannten Freiballonen im Bundesland Sachsen-Anhalt 101
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz** 103
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz** 104
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Salzlandkreis** 104
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Stendal** 104
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Stendal** 104
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Milchproduktion Lindtorf eG in 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in **39596 Lindtorf, Landkreis Stendal** 105

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Beuster GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf, Landkreis Stendal** 105

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) zum Antrag von TRG Cyclamin GmbH in **39218 Schönebeck** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen 106

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH, in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06766 Bitterfeld-Wolfen** 107

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braunstraße 7, 04347 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Satuelle am Standort in **39345 Haldensleben, Landkreis Börde** 108
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GbR Wallstawe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort **29413 Wallstawe** im Altmarkkreis Salzwedel 109
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarenergie Deetz GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung und -einspeisung am Standort in **39264 Zerbst OT Deetz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 110
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel in 58300 Wetter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen) in **38820 Halberstadt, Landkreis Harz** 111
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 73 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 4 Abs. 1 Industriekläranlagenzulassungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz zum Antrag der

Solvay Chemicals GmbH am Standort **Bernburg** auf Erteilung einer Genehmigung zur Neuerrichtung des Kalkteichs 16/17 und auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des am Standort anfallenden Abwassers in die Saale 112

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 113
- . Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zur Festsetzung der Datenkategorie nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30.06.2020 an das LAGB auf Grund des Lagerstättengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften übermittelt wurden 114
- . Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) (Beschluss der Regionalversammlung RV 11/2023 vom 28.06.2023) 115

A. Landesverwaltungsamt

Allgemeinverfügung des Referates Verkehrswesen für Außenstarts- und Landungen von bemannten Freiballonen im Bundesland Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt erlässt als zuständige zivile obere Luftfahrtbehörde für den räumlichen Geltungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt durch öffentliche Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung: Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen in Sachsen-Anhalt

Die gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erforderliche Erlaubnis für den Aufstieg bemannter Ballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen wird allen Inhabern einer Ballonpilotenlizenz nach BFCL.115 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 14.3.2018, S. 10, L 203 vom 9.6.2021, S. 17), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1874 (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 4) geändert worden ist, hiermit wie folgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt:

I. Umfang:

1. Diese Erlaubnis berechtigt zum Aufstieg mit bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen

- am Tage,
- nach Sichtflugregeln und
- an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb von dichtbesiedelten Gebieten.

2. Wiederstarts können bei Fahrten zum Erwerb oder zu der Erweiterung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung von Lizenzen und Berechtigungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungs- und Schulungsfahrten, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen sowie Fahrten zur Abnahme einer Praktischen Prüfung im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 mit einem Lehrberechtigten oder Prüfer sowie bei Befähigungsüberprüfungen gemäß BOP.ADD.315 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395.

3. Wiederstarts können durchgeführt werden bei Fahrten zur Inübnung und Aufrechterhaltung eines der Sicherheit dienenden Trainingsstandes bei Ballonfahrten, z. B. nach längeren Fahrtpausen oder bei seit längerer Zeit nicht gefahrenen Ballonklassen oder -gruppen oder zum Vertrautmachen mit bisher nicht gefahrenen Ballonen anderer Hersteller/Bauarten. Bei diesen genannten Fahrten

mit Zwischenlandungen dürfen sich – außer in Gasballonen – nur der Freiballonführer und gegebenenfalls ein Lehrberechtigter oder Prüfer an Bord befinden. Soll ein Lehrberechtigter oder Prüfer mit an Bord genommen werden und wäre in diesem Fall unklar, wer verantwortlicher Freiballonführer ist, muss dies vorab schriftlich festgelegt werden.

4. Die Aufnahme oder der Austausch von Personen und von Betriebsstoffen bei Zwischenlandungen ist nicht zulässig.

5. Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Fahrten zur Beförderung von Fluggästen sind nicht zulässig.

6. Außen- und Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Personen anwesend ist, sowie an Luftfahrtveranstaltungen im Sinne von § 24 LuftVG sind nicht zulässig.

7. In Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, in der Nähe von flugbetrieblich relevanten Hindernissen, Freileitungen und Masten sind Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen nicht zulässig.

II. Bedingungen:

1. Zur Durchführung von Außenstarts oder Wiederstarts nach Zwischenlandungen müssen alle Voraussetzungen zur Nutzung der Rechte aus der Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß Teil BFCL des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 erfüllt sein.

2. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Freiballonführer als ungeeignet erscheinen lassen, eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen dieser Erlaubnis zu treffen.

3. Für Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen, die zusätzliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen nach anderen Vorschriften (z. B. des Landschafts- und Naturschutzrechts) erfordern, müssen diese vorliegen und mitgeführt werden.

4. Vor einem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung innerhalb eines Halbmessers von 5 km um einen Flugplatz ist während der Betriebszeit dieses Flugplatzes der Start mit der örtlich zuständigen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung abzustimmen. Bei einem Flugplatz mit Kontrollzone ist darüber hinaus mit der Flugverkehrskontrollstelle vorab eine Absprache zu treffen und die erforderliche Freigabe einzuholen.

5. Nach dem Start muss die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, L 145 vom 31.5.2013, S. 38, L 037 vom 13.2.2015, S. 24, L 214 vom 13.8.2015, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/886 (Abi.

L 205 vom 29.6.2020, S. 14) geändert worden ist, gefahrlos erreicht werden können.

6. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

III. Auflagen:

1. Der Freiballonführer hat vor jedem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse (insbesondere Wind, Sicht und Wolkenhöhe) und der zu überfliegenden Hindernisse zu prüfen, ob das Startgelände für einen gefahrlosen Start geeignet ist und geeignetes Landegelände in Fahrtrichtung erreicht werden kann. Vor dem Außenstart muss eine Windmessung am Startgelände mit einem geeigneten Hilfsmittel erfolgen.

2. Außenstarts von bis zu maximal vier Ballonen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Startgelände zur Verfügung steht, welches eine gegenseitige Behinderung ausschließt. Starts von Heißluftballonen müssen nacheinander in der Art erfolgen, dass jeder Ballon erst dann starten darf, wenn der Vorgänger die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 nach dem Start erreicht hat. Die Möglichkeit der Funkkommunikation zwischen allen beteiligten Ballonführern muss jederzeit sichergestellt sein.

3. Bei fortgesetzter Benutzung desselben Startgeländes über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg ist die örtliche zuständige Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Von einer fortgesetzten Benutzung ist auszugehen, wenn im monatlichen Durchschnitt mehr als vier Starts durchgeführt werden.

4. Ausreichender Brandschutz, der den besonderen Betriebsverhältnissen, der Beschaffenheit des Geländes für den Außenstart und der Ballonfüllung Rechnung trägt, ist bereitzuhalten.

5. Zwischenlandungen dürfen nur bei geringen Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden, die ein längeres Schleifen am Boden nicht erwarten lassen. Nach Möglichkeit, und wenn dem keine flugbetrieblichen Überlegungen entgegenstehen, sind für Zwischenlandungen befestigte Wege/Feldwege zu nutzen. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden muss dabei zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm gewährleistet sein.

6. Nicht zulässig sind Zwischenlandungen

- in Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten,
- in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebäuden oder Industrieanlagen, im Bereich von flugbetrieblich relevanten Hindernissen,
- in Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
- in unmittelbarer Nähe zu Tieren auf Freiflächen,
- in unmittelbarer Nähe zu Menschen, Luftfahrtveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen sowie
- wenn die Zwischenlandungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs beeinträchtigen würden.

7. Der Freiballonführer hat nach BOP.BAS.065 des Anhangs II und BFCL.050 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 Außenstarts und Wiederstarts im Fahrtenbuch und im Bordbuch des Ballons aufzuzeichnen. Die Vorgaben der Acceptable Means of Compliance (AMC) AMC1 BOP.BAS.065 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 und, soweit diese keine entgegenstehenden Regelungen treffen, des § 30 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) sind zu beachten.

8. Entstehen im Zusammenhang mit einer Ballonfahrt aufgrund dieser Erlaubnis

- nicht unerhebliche Verletzungen einer oder mehrerer Personen,
- Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder
- nicht unerhebliche Sachschäden (einschließlich Tiereschäden),

so sind diese Ereignisse dem Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt unverzüglich anzuzeigen. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Meldung von Unfällen, Störungen und Ereignissen, auf die untenstehend hingewiesen wird.

9. Diese Erlaubnis wird gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden. Nachträgliche Auflagen sind insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sicherheit des Luftverkehrs möglich.

10. Eine Ablichtung dieser Erlaubnis ist mitzuführen.

IV. Hinweise:

1. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandung dürfen von bemannten Freiballonen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur durchgeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt hat (§ 25 Absatz 1 Satz 1 LuftVG).

2. Nach einer Landung oder Zwischenlandung, insbesondere wenn ein Schaden entstanden ist, ist die Besatzung des bemannten Freiballons gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 LuftVG verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten jedes von der Landung oder Abbeorderung des Freiballons betroffenen Grundstückes jeweils über den Namen und Wohnsitz des Halters, des Freiballonführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung der Ballonfahrt) telefonisch oder in Textform erfolgen. Kann der Grundstückseigentümer nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

3. Grundstücke, die für eine Zwischenlandung in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder sonst Berechtigten von Kraftfahrzeugen befahren werden.

4. Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch Ballonfahrten aufgrund dieser Erlaubnis (insbesondere während Außen- oder Wiederstarts oder Landungen) verursacht werden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

5. Zuwiderhandlungen gegen schriftliche vollziehbare Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 Absatz 1 Nummer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Gemäß § 29b LuftVG sind Halter und Führer von Freiballonen verpflichtet, beim Betrieb in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

7. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 LuftVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 LuftVO einen Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.

8. Die zuständigen Stellen können die an Bord mitgeführten Urkunden sowie Lizenzen und Berechtigungen der Besatzungsmitglieder prüfen, insbesondere gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 LuftVG.

9. Unfälle, Störungen und Ereignisse sind gemäß der §§ 7 und 9 LuftVO sowie den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 996/2010¹, der Verordnung (EU) Nr. 376/2014² und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018³ zu melden. Bei gewerblichem Betrieb ist BOP.ADD.25, auch in Verbindung mit BOP.ADD.400 Buchstabe a), des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 zu beachten. Auf die besondere Meldepflicht bezüglich Gefahrgutunfällen und -zwischenfällen gemäß BOP.BAS.055 Buchstabe d) des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 wird hingewiesen. Für die Meldung von Wildtierschäden wird auf die NFL 1-703-16 und für Luftfahrzeugannäherungen auf die NFL 1-915-16 verwiesen.

10. Soll von den Vorgaben dieser Erlaubnis abgewichen werden, ist vorab eine diesbezügliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes als zuständige obere Luftfahrtbehörde gemäß § 25 Absatz 1 LuftVG einzuholen.

11. Diese Allgemeinverfügung steht auf der Internetseite der Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt zum Download bereit: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/verkehrswesen/luftverkehr/aus-senstart-und-landeurlaubnisse>

V. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft. Sie wird zusätzlich in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

Bisher im Einzelfall erteilte Allgemeinerlaubnisse für Außenstarts und Wiederstarts von Freiballonen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes außer Kraft.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungs-

gericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Hoffmann

Referentin Luftverkehr

Az.: 307e-30341-AV/23

¹Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

²Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (Abl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

³Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 der Kommission vom 29. Juni 2015 zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/3 der Kommission vom 4. Januar 2022 (ABl. L 1 vom 5.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Mansfeld-Südharz Nr. 05

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Juli 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. August 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Mansfeld-Südharz Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Juli 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. August 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Salzlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Salzlandkreis Nr. 18

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Juli 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. August 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Stendal**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Stendal Nr. 03

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Juli 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. August 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Stendal**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Stendal Nr. 15

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Juli 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. August 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BlmSchV zum Antrag der Milchproduktion Lindtorf
eG in 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 39596 Lindtorf, Landkreis Stendal**

Die Milchproduktion Lindtorf eG (Eichstedter Weg 1, 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Rohbiogas mit einem Durchsatz
von 2,2 Mio Nm³/a, einer Gärrestlagerung mit einer
Kapazität von 22.096 m³, einer Biogaslagerung von
11.950 kg und zwei Blockheizkraftwerken mit einer
Feuerungswärmeleistung von 3,467 MW (BHKW1:
1,293 MW und BHKW2: 2,174 MW);**

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2; 8.6.3.2; 9.1.1.2; 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39596, Eichstedt/ OT Lindtorf,**

Gemarkung: **Lindtorf,**
Flur: **3,**
Flurstück(e): **59, 62.**

Gemäß § 19 Abs. 4 BlmSchG ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2023 in Betrieb genommen werden. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Arneburg
Rathaus
Zimmer 2
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Goldbeck
Verwaltungsamt
Zimmer 21
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

26.07.2023 bis einschließlich 08.09.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Beuster GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf, Landkreis Stendal

Die Biogas Beuster GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen/ OT Ostorf beantragte mit Schreiben vom 27.11.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Rohbiogas mit einem Durchsatz
von 2,19 Mio Nm³/a, einer Gärrestlagerung mit einer
Kapazität von 8.232 m³, einer Biogaslagerung von
5370 kg und einem Blockheizkraftwerken mit einer
Feuerungswärmeleistung von 2,83 MW**

hier: Errichtung und Betrieb der gasdichten Abdeckung des Gärrestbehälters, eines Abfüllplatzes für Gärreste und einer Fahrsiloplatte

auf dem Grundstück in **39615 Hansestadt Seehausen/OT Ostorf,**

Gemarkung: **Beuster,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **119/5, 271, 277.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu rechnen.
Als schutzbedürftige außerbetriebliche Gebäude wurden die Wohnobjekte innerhalb der Ortschaft Ostorf (mehrere freistehende EFH bzw. Einzelgehöfte/Dreiseitenhöfe) rund 100 bis 200 m von der Anlage identifiziert. Unter Berücksichtigung der gutachtlichen Hinweise zur Begrenzung von Geruchsemissionen und Lärmimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen.
Die Biogasanlage unterliegt nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und wird als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft. Durch Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
Zudem ist der Anlagenstandort in dem Brandbekämpfungsplan der örtlichen Feuerwehr integriert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Störfälle ist somit nicht zu rechnen.
- Da das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes umgesetzt wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
Aufgrund der geringfügigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der geringfügigen Reichweite der Ammoniak- und Stickstoffdepositionen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Auch die in den nahegelegenen Natura2000-Schutzgebieten gut ausgebildeten, z. T. streng geschützten Tier- und

Pflanzenvorkommen, sind aufgrund des geringen Wirkradius der Anlage nicht erheblich betroffen.

- Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Jauche, Gülle und Silosickersaft werden im Pumpensumpf gesammelt und in das Silosickersaftbecken geleitet. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Silosickersäfte, Gärreste werden zudem die Anforderungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch den Anlagenbetreiber verpflichtend berücksichtigt. Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwasserkörpers können somit vermieden werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut. Durch das geplante Vorhaben kommt es innerhalb des Anlagengeländes zu einer Neuversiegelung von 1.155 m² Fläche/ Boden. Der anfallende Bodenaushub soll auf dem Anlagengelände wiederverwendet werden. Eine Kontamination der Böden im Bereich der Abfüllplatte und des neuen Fahrsilos durch Sickersäfte wird verhindert, in dem man die Säfte auffängt, sammelt und weiter in das bestehende Silosickersaftbecken leitet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert. Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten. Aufgrund des geringen Umfangs ist von keiner signifikanten Beeinflussung von Bereichen, die der Entstehung von Frisch- und Kaltluftbahnen dienen, auszugehen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Die geplante Anlage wird auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände realisiert. Die baulichen Erweiterungen der Biogasanlage fügen sich in das Gesamtensemble der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude der bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen ein, sodass kein Alleinstellungsmerkmal inmitten der Landschaft entsteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verord-
nung über das Genehmigungsverfahren – (9. BIm-
SchV) zum Antrag von TRG Cyclamin GmbH in 39218
Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur**

wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Der Vorhabenträger TRG Cyclamin GmbH in 39218 Schönebeck beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen um

Gesamtlagerkapazitätserhöhung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf maximal 472 t und einen maximalen Durchsatz von 49 t zur physikalischen-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **Hohendorfer Str. 20, 39218 Schönebeck,**

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**
Flur: **1**
Flurstücke: 10078, 10079, 10080, 10082,10084, 10197,10198, 10200, 10202, 10279.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schönebeck (Elbe)

Stabstelle Presse und Präsentation
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 14:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

26.07.2023 bis einschließlich 25.09.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und

Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.10.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **11.00 Uhr**
Ort der Erörterung: Clubhaus der Abteilung Tennis von Union 1861 Schönebeck e.V.
Barbarastraße 21
39218 Schönebeck

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgeannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH, in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in 06766 Bitterfeld-Wolfen

Die GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb von zwei erdgedeckten Lagertanks mit einer Lagerkapazität von 344 t

(Anlage nach Nr. 2.8.1, 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf einem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim)**

Gemarkung: **Thalheim**
 Flur: **2**
 Flurstücke: **38/23, 39/9, 66/3, 67/4, 67/7, 68/7, 69/76, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88**
 Flur: **3**
 Flurstücke: **102, 107, 17/3, 22/3**

Das Vorhaben wurde am 15.06.2023 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 26.07.2023 **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braunstraße 7, 04347 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Satuelle am Standort in 39345 Haldensleben, Landkreis Börde

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig beantragte mit Schreiben vom 21.02.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

- **Errichtung und Betrieb eines Nachgärers /Gärproduktlagers, Erhöhung der Biogaserzeugung/der Biogaserträge**
- **Errichtung eines BHKW-Gebäudes für 3 BHKW incl. Peripherie,**
- **Austausch der bestehenden Feststoffdosierer, Flexibilisierung des Stoffinputs der BGA Satuelle,**
- **Anpassung der Separationsleistung sowie der Gärproduktlagerung, Errichtung einer 2. Waage mit Waagehäuschen,**
- **Neuausrichtung der geplanten Umwallung mit dem Ziel der Schaffung zusätzlicher Stellplätze auf dem Anlagengelände,**
- **Errichtung einer Kälteerzeugungsanlage für den Eigenbedarf**

auf den Grundstücken in **39345 Haldensleben**

Gemarkung: **Satuelle**
 Flur: **7**
 Flurstücke: **204, 205, 209, 211**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH betreibt an ihrem Betriebsstandort in Satuelle eine Biogasanlage. Zur Optimierung und Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit soll die Biogasanlage geändert werden. Das Vorhaben umfasst die Änderung der Hauptanlage sowie die Neuerrichtung einer Nebenanlage.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 4,5 km nördlich von Haldensleben und ca. 550 m südlich von Satuelle im Landkreis Börde. Für den Anlagenstandort existiert ein rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“. Die Landschaft im Umfeld des Anlagenstandortes wird im Wesentlichen durch Ackerflächen und Waldflächen bestimmt. Die „Ohre“ befindet sich ca. 800 m westlich des Anlagenstandortes. In Richtung Westen in ca. 2,2 km Entfernung befindet sich der Mittellandkanal.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
linienförmiges FFH-Gebiet 24 „Untere Ohre“	westlich	ca. 800 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Ohre“	westlich	ca. 400 m
Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 „Haldensleben“	südlich	ca. 700 m
LSG „Flechtinger Höhenzug“	westlich	ca. 2.400 m

Der Abstand der Biogasanlage zur nächsten Wohnnutzung (südlicher Ortseingang Satuelle) in Richtung Süden beträgt ca. 270 m.

3. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Luftschadstoffe und Gerüche

Durch den Betrieb der Biogasanlage ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Die hauptsächlich durch den Betrieb der BHKW-Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen (Motorabgase) erfüllen die Emissionsgrenzwerte der TA-Luft und

werden entsprechend den Anforderungen der TA-Luft ungefährlich in die Atmosphäre abgeleitet.

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen wurde mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose für Geruch und Ammoniak / Stickstoff vorgelegt.

Das Gutachten kommt hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsmissionen zum Ergebnis, dass die Gesamtbelastung maximal 8% der Jahresstunden am nächsten Immissionsort (IO 1 – Wohnnutzung südlicher Ortseingang Satuelle) beträgt, sodass der zulässige Immissionswert von bis zu 15% (teilweise Außenbereichslage bzw. Übergang zum Außenbereich) entsprechend Anhang 7 TA-Luft eingehalten wird.

Störfälle / Unfallrisiko

Das Vorhaben führt zu keiner zusätzlichen Gefährdung der Schutzgüter.

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfällerelevanten Biogasmenge von ca. 58.475 kg einen „Betriebsbereich der oberen Klasse“ gemäß 12. BImSchV.

Die Anlage wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden realisiert. Das Anlagenpersonal wird entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt, die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen. Die Anlage ist mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet.

Schallemissionen

Anhand der vorliegenden Schallimmissionsprognose wird eingeschätzt, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung unterschreiten die anlagebedingten Schallimmissionen, nach der Erweiterung der Anlage, im Normalbetrieb, die Richtwerte am Tag um mindestens 7 dB(A).

Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist auf Grundlage der TA-Lärm 3.2.1 in Verbindung mit der Richtwertunterschreitung von wenigstens 10 dB(A) am Tag- und 7 dB(A) im Nachtzeitraum nicht notwendig.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen finden innerhalb eines B-Plangebietes statt. Mit der Durchführung der Bautätigkeiten werden geschützte Biotope und geschützte Arten im weiteren Umfeld der Anlage und insbesondere innerhalb des nächsten FFH-Gebietes 24 „Untere Ohre“ nicht nachteilig beeinträchtigt. Anhand einer Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die durch den geänderten Anlagenbetrieb verursachte Stickstoffdeposition innerhalb des FFH-Gebietes das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) deutlich unterschreitet.

Schutzgut Wasser

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die flüssigkeitsführenden Anlagenteile werden technisch dicht und nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden Stoffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Boden

Durch technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/ bodenverunreinigenden Stoffen nahezu ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen übernehmen auch die Funktionen als Schutzvorkehrungen gegen Bodenverunreinigungen.

Fläche

Anlagenbedingt wird zusätzlich Fläche in Anspruch genommen. Die betroffene Fläche liegt auf dem bestehenden Betriebsgelände.

Schutzgut Klima

Die zusätzlichen Versiegelungen von ca. 1.000 m² am Anlagenstandort ergeben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung der neuen Gebäude und baulichen Anlagen mit Bauhöhen von ca. 19 m (Rundbehälter) und einem Kamin mit ca. 20 m Höhe werden landschaftliche Landmarken geschaffen. Der neue Rundbehälter wird westlich dreier bestehender Behälter errichtet und fügt sich in deren Verbund ein. Eine relevante Änderung der landschaftlichen Erscheinung ist hier nicht abzuleiten. Das neue BHKW-Gebäude wird im Nahbereich visuell wahrnehmbar sein, was im Zusammenhang der bestehenden Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen wird. Gleiches gilt für den Abgaskamin, welcher sich in die bestehende, industrielle Bebauung einfügen wird.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Am Anlagenstandort selbst sind keine Kultur- und Baudenkmale ausgewiesen. Die geplanten Änderungen beschränken sich auf Maßnahmen innerhalb des Anlagenstandortes, auf bereits anthropogen geprägten Flächen. Aufgrund der geringen und nur schwach korrosiven Emissionen der Biogasanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Baudenkmal „Schloss Detzel“ südöstlich der Anlage (kürzester Abstand ca. 700 m) und die Baudenkmäler in der Ortslage Satuelle nördlich der Anlage (kürzester Abstand ca. 800 m) nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über**

das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GbR Wallstawe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort 29413 Wallstawe im Altmarkkreis Salzwedel.

Die GbR Wallstawe, Bahnhofstraße 72e, in 29413 Wallstawe beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Hier: Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 G/E, 9.36 V, 9.1.1.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

auf dem Grundstück der **Molkereistr. 30, 29413, Wallstawe,**

Gemarkung: **Wallstawe,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **36, 37/1.**

Der Antrag und die dazugehörigen entscheidungsrelevanten Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Umweltamt (Haus III), Raum 208**
Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel
Mo von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Di von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,**
Raum A 123
Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)
Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

26.07.2023 bis einschließlich 25.09.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht

zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.10.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **GbR Wallstawe**
Bahnhofstr. 72e
29413 Wallstawe

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarenergie Deetz GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung und -einspeisung am Standort in 39264 Zerbst OT Deetz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Agrarenergie Deetz GmbH & Co. KG in 39264 Zerbst OT Deetz beantragte mit Schreiben vom 20.09.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für eine

Biogasanlage (BGA) mit einer Durchsatzkapazität von 25.900 t Rindergülle und 3.500 t Rindermist pro Jahr (bzw. 80,55 t/Tag) in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas durch eine Biogaseinspeiseanlage (BGEA) in das Gasnetz der Gemeinde Deetz

am Standort **Zerbst OT Deetz**
Gemarkung: **Deetz**
Flur: **16**
Flurstücke: **126, 138, 144, 153.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Das nördlich des Vorhabenstandort in ca. 270 m Entfernung befindliche Natura2000-Schutzgebiet DE 3939 301 „Obere Nuthe-Läufe“ wurde zur Untersuchung potenzieller Stickstoffeinträge berücksichtigt, obwohl in diesem Gebiet keine Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-RL vorkommen, die eine Stickstoffempfindlichkeit vorweisen. Die ersten stickstoffempfindlichen LRT liegen ca. 2,1 km östlich des Vorhabenstandortes im o. g. Schutzgebiet.
- Im Ergebnis der Prognose stellte sich heraus, dass die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdepositionen im Bereich des o. g. Biotops innerhalb des Richtwerts von max. 0,3 kgN/(ha-a) (Abschneidekriterium) für die Beurteilung der Stickstoffeinträge der Zusatzbelastung liegt. Die höchsten Konzentrationen an Stickstoffdepositionen treten zukünftig im Bereich des Anlagengeländes selbst auf. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen in geschützten Biotopen oder Lebensräumen nach FFH-RL können somit ausgeschlossen werden.
- Die Biogasanlage wird z. T. auf der Betriebsfläche der bestehenden Tierhaltungsanlage sowie auf Flächen der benachbarten Bahntrasse errichtet. Es findet keine zusätzlichen Inanspruchnahmen von Ackerböden statt. Im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichenbilanzierung ist die Pflanzung mehrerer heimischer Baumarten geplant. Ferner ist die Begrünung der Umwallung der Anlage mit heimischer Saatgutmischung geplant.
- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbaufläche ist mit ca. 600 m so weit vom Baustellenbereich entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Aufstellung der Anlagen (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.
- Im geplanten Anlagenbetrieb der Biogasanlage werden keine Energiepflanzen als Einsatzstoff eingesetzt, sodass keine belastenden Silosickersäfte auftreten. Sonstiges belastetes Niederschlagswasser, bspw. im Bereich des Feststoffdosierers wird aufgefangen und dem Anlagenprozess wieder zugeführt. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Versickerungen von kontaminiertem Niederschlagswasser können somit ausgeschlossen werden.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel in 58300 Wetter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen) in 38820 Halberstadt, Landkreis Harz

Die CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel in 58300 Wetter beantragte mit Schreiben vom 05.05.2023 (Posteingang 11.05.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen)

in **38820 Halberstadt,**

Gemarkung: **Halberstadt**
 Flur: **13**
 Flurstücke: **181, 183, 462, 504, 506, 508.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden. Das Beurteilungsgebiet ist durch einzelne Gewerbe- und Betriebsstandorte und überwiegend bislang unbebaute Brachflächen im sich entwickelten Industriegebiet charakterisiert. Nordwestlich im Abstand von rund 300 m zum Betriebsgelände und südwestlich in rund 500 m Entfernung befinden sich je eine Kleingartenanlage. Ein einzelnes Wohngebäude liegt nördlich des geplanten Anlagenstandortes an der Bundesstraße B 81 in ca. 900 m Entfernung.

Die nächsten Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Halberstadt bzw. Flächen, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, liegen rund 1.050 m südwestlich der Anlage.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Hinweise zur Begrenzung von Geräuschimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen durch Lärm auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten.

Unter Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist von keinen schädlichen Umweltwirkungen durch Staubemissionen auszugehen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß TA Luft ist damit gewährleistet.

Es werden keine sonstigen Emissionen, wie elektromagnetische Felder, Erschütterungen oder beleuchtungsbedingte Blendwirkungen, im relevanten Maß hervorgerufen. Ebenfalls besteht keine besondere Gefährdung aufgrund der möglichen Freisetzung gefährlicher Stoffe.

Aufgrund der räumlichen Lage sowie Entfernungen zum Betriebsgelände und unter Anbetracht des Emissionscharakters der Anlage, ist von keinen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Erhaltungszustandes und der Substanz der umliegenden Kultur- und Sachgüter auszugehen. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und Bereiche zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im Osten, Südosten und Süden entlang der Route der Bundesstraße B 79 und im Bereich des Gleisdreiecks der Bahntrasse zwischen Halberstadt, Blankenburg und Quedlinburg finden sich umliegend mehrere nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geschützte Landschaftsbestandteile in Form von verkehrswegebegleitenden Baumreihen und Alleen. Die vorhabenbezogenen Maßnahmen beschränken sich auf die Grenzen innerhalb des Betriebsgeländes, womit weder Eingriffe innerhalb der Standortflächen der geschützten Baumreihen und Alleen vorgesehen sind, noch in deren unmittelbarer Nähe. Die relevanten baubezogene Emissionen, u. a. von Luftschadstoffen, wirken temporär und lokal begrenzt. Die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubemissionen wirken lediglich im Nahbereich des Standortes. Bedingt durch die betrieblichen Abläufe ist von keinen Handlungen i. S. § 21 NatSchG LSA auszugehen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen von Alleen oder Baumreihen führen können.

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Die Anlage liegt nicht im Wirkungsbereich eines Überschwemmungsgebietes, sodass von keinen nachteiligen Wechselwirkungen im Hochwasserfall auszugehen ist.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

Im Beurteilungsgebiet, östlich und insbesondere südlich der Anlage entlang des Fließgewässers „Frevelgraben“ sind mehrere nach § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA geschützte, Kleingewässertypische Biotope in Entfernungen von rund 340 bis 780 m vorhanden. Im Zuge der

Errichtungsphase sind keine Flächenbeanspruchung oder sonstige Eingriffe in die betreffenden Biotope vorgesehen. Durch den Anlagenbetrieb werden keine relevanten Emissionen an Stickoxiden oder Ammoniak hervorgerufen, die zur Stickstoffdeposition beitragen oder als Säurebildner wirken.

Es ist davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Staub und Schadstoffdeposition i. S. d. TA Luft, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen der empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme sowie der umliegenden Biotope führen können, gewährleistet ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m.
§ 73 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 4 Abs. 1 Industriekläranlagenzulassungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m.
§§ 9 und 10 der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie
§§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz zum
Antrag der Solvay Chemicals GmbH am Standort
Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung zur
Neuerrichtung des Kalkteichs 16/17 und auf
Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Einleitung des am Standort anfallenden Abwassers in
die Saale**

1.

Die Solvay Chemicals GmbH, Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Hannover hat für ihr Werk in Bernburg, Köthensche Straße 1 in 06406 Bernburg mit Schreiben vom 23. Mai 2023 einen Antrag gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung einer neuen Abwasserbehandlungsanlage (Kalkteich 16/17) bei der zuständigen oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt gestellt.

Die schon vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen (Kalkteiche) nehmen bereits jetzt das industrielle Abwasser der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg zur Behandlung auf.

Aufgrund der bestehenden Technologie der mechanischen Abwasserbehandlung durch Absetzung der Feststoffe, erreichen die vorhandenen Kalkteiche regelmäßig ihre baulich genehmigte Kapazitätsgrenze, sodass ein neuer Kalkteich errichtet werden muss.

Mit der geplanten Errichtung soll keine Erhöhung der Behandlungskapazität geschaffen werden.

Der Kalkteich soll in der Stadt Nienburg, Gemarkung Nienburg, Flur 17, 18 und 19 mit einer geplanten Grundfläche von ca. 110 ha errichtet werden.

Für die geplante Errichtung des Kalkteichs 16/17, die eine wesentliche Änderung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage darstellt, besteht aufgrund der im Antrag angegebenen Größen- und Leistungswerte gemäß § 9

Abs. 2 Nr.1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Punkt 13.1.2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die bereits durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach Einschätzung der zuständigen oberen Wasserbehörde des Landesverwaltungsamtes die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb des Kalkteichs 16/17 bedürfen gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Darüber hinaus unterliegt dieses Vorhaben auch den Anforderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG, da der Kalkteich 16/17 eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Industrie-Emissionsrichtlinie ist. Es sind hier zusätzlich die Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) anzuwenden.

2.

Gleichzeitig beantragte die Solvay Chemicals GmbH ebenfalls mit Schreiben vom 23. Mai 2023 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Produktionsabwassers, des Kühlabwassers und des Niederschlagswassers des Standortes Bernburg über mehrere Einleitstellen in die Saale, was eine Fortsetzung der derzeit gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis darstellt. Diese Erlaubnis des Regierungspräsidiums Dessau vom 13. August 2003 in Form des 18. Änderungsbescheides vom 21. Dezember 2021 ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Die Einleitstellen in die Saale befinden sich in der Stadt Bernburg (Fluss-km rechtes Ufer 33,97; 34,63; 34, 90; linkes Ufer 31,75; 34,95) und der Stadt Nienburg (Fluss-km rechtes Ufer 30,00; 28,49)

Die beiden, oben genannten Anträge sowie die entsprechenden Unterlagen einschließlich des Umweltberichtes sind in der Zeit vom

24. Juli 2023 bis 23. August 2023

bei den nachfolgend genannten Behörden ausgelegt und können von jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Es gelten die jeweiligen lokalen Regelungen zu den Betretungsrechten der Verwaltungsgebäude.

1. Landesverwaltungsamt

Auslegungsort: Referat Abwasser,
Dessauer Straße 70, 06118 Halle
Raum 64

Dienstzeiten: Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Mo.– Do. 13:00 – 16:00 Uhr

Es wird gebeten, die beabsichtigte Einsichtnahme zuvor telefonisch unter 0345-5142805 zu vereinbaren.

2. Stadt Nienburg

Auslegungsort: Bürgerbüro, Marktplatz 1,
06429 Nienburg (Saale)

Dienstzeiten: Mo. geschlossen
Di. 09:00 – 12:00 und
13:00 – 18:00 Uhr
Mi. 09:00 – 12:00 Uhr

Do. 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 -18:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

3. Stadt Bernburg

Auslegungsort: Rathaus II, Planungsamt,
Schlossstraße 11,
06406 Bernburg (Saale),
Raum 127

Dienstzeiten: Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 14:00 – 16:00 Uhr.

Es wird gebeten, die beabsichtigte Einsichtnahme zuvor telefonisch unter 03471-659427 zu vereinbaren.

Darüber hinaus wird gemäß §§ 2 und 3 Planungssicherungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Anträge und Unterlagen zu diesem Vorhaben zeitgleich auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes eingesehen werden können.

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/abwasser/> oder Verfahren für Zulassungsentscheidungen (sachsen-anhalt.de)

Einwendungen gegen das Vorhaben von jedermann sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis einzulegen, können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom:

24. Juli 2023 bis einschließlich 25. September 2023

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) sowie bei den Städten Nienburg und Bernburg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert werden, wird gesondert bekannt gemacht.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	495.700,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	476.300,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	441.100,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	481.000,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.200,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.700,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 35.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	15.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	15.000,00 €

§ 6

Die Festsetzungen des Finanzplanes können bis zur Höhe der ausgewiesenen Verbindlichkeiten (Muster 11), soweit diese bei Aufstellung des Haushaltsplanes nicht im Finanzplan enthalten, waren überschritten werden.

Calvörde, d. 26.06.2023


Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 08.06.2023 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-1011/01710-Dröml-HS23 bestätigt.

Calvörde, d. 26.06.2023


Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zur
Festsetzung der Datenkategorie nichtstaatlicher
geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor
dem 30.06.2020 an das LAGB auf Grund des
Lagerstättengesetzes oder anderer
Rechtsvorschriften übermittelt wurden**

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) ist nach § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz im Land Sachsen-Anhalt (GeolDGZustVO LSA, GVBl. LSA 2022, 150) vom 1. Juli 2022 zuständig für die Umsetzung des GeolDG in Sachsen-Anhalt.

Hinsichtlich der vor dem 30.06.2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes (LagerStG) oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das Landesamt für Geologie und Bergwesen übermittelten oder übergebenen geologischen Daten werden die Datenkategorien von § 3 Abs. 3 GeolDG allgemein zugeordnet.

Die Veröffentlichung der Datenkategorisierung für Aufschlüsse und Bohrungen mit geologischen Schichtenverzeichnissen erfolgt in einer eigenen Verfügung.

Von einem Abdruck der Datenkategorisierung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wird wegen des Umfangs abgesehen. Die Daten sind im Internet auf der Homepage des LAGB abrufbar unter:

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz/festsetzung-der-datenkategorien-nicht-staatlicher-geologischer-daten-vor-dem-30062020>

Halle (Saale), den 18.07.2023
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Az.: 21-34620-22/5/16210/2023

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) (Beschluss der Regionalversammlung RV 11/2023 vom 28.06.2023)

In ihrer Sitzung vom 28.06.2023 hat die Regionalversammlung den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen –Anhalt (LEntwG LSA) i.V.m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 11/2023).

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben und zwar gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG nur in Bezug auf die Änderung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt. Der Anhang 1 als weitere zweckdienliche Unterlage gem. § 9 Abs. 2 ROG wird den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt auf den Zeitraum

vom 28.07.2023 bis zum 01.09.2023.

Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.

4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung für die Unterlageneinsichtnahme wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
5. Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die E-Mail Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 3. Entwurf“ angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 28. Juni 2023


Markus Bauer

Vorsitzender